

Der Vergleich mit Winnenden greift nicht

Zeitung macht Loveparade-Opfer von Duisburg identifizierbar

„Wer büßt für ihren Tod?“ titelt eine Boulevardzeitung und veröffentlicht mehrere Fotos der Opfer der Duisburger Loveparade-Tragödie. Dargestellt sind die jungen Menschen mit Vornamen, abgekürzten Nachnamen, Alter, häufig auch mit Hinweisen auf ihren Beruf, Wohnort und kurzen weiteren Details zu ihrem Leben. Die Veröffentlichung zieht fünf Beschwerden nach sich. Alle richten sich gegen die Darstellung der Opfer mit Details, die sie identifizierbar machen. Ihre Persönlichkeitsrechte seien verletzt worden. Die Rechtsabteilung der Zeitung macht besondere Begleitumstände nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, geltend, die die Berichterstattung in dieser Form rechtfertigten. Im Falle der Opferfotos von Winnenden habe der Presserat die besonderen Begleitumstände anerkannt. Dies müsse auch in diesem Fall gelten. Die Bilder seien weder zur Illustration einer Geschichte noch als sensationelles Element zweckentfremdet. Sie dokumentierten vielmehr in sachlich zurückhaltender Weise das Ausmaß der Tragödie und mache die Leser betroffen. (2010)

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte der Opfer von Duisburg verletzt. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Der Pressekodex erlaubt in der Regel keine Veröffentlichung, die die Identifizierung von Opfern ermöglicht. Die Toten von Duisburg sind keine Personen der Zeitgeschichte. Die Details, die zu den Fotos genannt werden, erlauben Einblicke in die Privatsphäre der Opfer, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Den von der Zeitung angeführten Präzedenzfall Winnenden erkennt der Presserat nicht an. Die Tat damals war als rechtfertigender besonderer Begleitumstand anzusehen. Es handelte sich in Winnenden nicht um ein Unglück wie bei der Loveparade, sondern um die Gewalttat eines Jugendlichen. Die Zeitungen hatten nicht identifizierend berichtet, so dass die Opfer nur für einen sehr kleinen Kreis im persönlichen Umfeld erkennbar waren. Im vorliegenden Fall ist das todbringende Ereignis, eine Massenpanik bei einer Großveranstaltung, nicht mit einem Amoklauf an einer Schule zu vergleichen. Bei Winnenden handelte es sich um ein Verbrechen, bei dem ein junger Mensch andere junge Menschen vorsätzlich und wahllos tötete. Bei der Loveparade ereignete sich ein Unglück, für das es ein zumindest theoretisches Eintrittsrisiko bei Massenveranstaltungen gibt. Von daher lagen keine besonderen Begleitumstände vor, die eine identifizierbare Veröffentlichung der Opferfotos rechtfertigen könnten. (0530/10/1-BA)

Aktenzeichen:0530/10/1-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung